- Alle aus ber Stadt zu beseitigenden 11. Schnee- und Gismaffen find entweder oberhalb ber Stadt an der Unnabergerftr. gegenüber ber Schmidt= ichen Spinnerei ober unterhalb ber Stadt an ber äng. Rochlitzerftr. gegenüber ber Reumühle am Chemnitiflugufer abzuladen. Das Berausichaffen von Schnee und Gis aus den Grundfilden auf Die Stragen und öffentlichen Plate, fowie das Abladen von Schnee und Eis an anderen Stellen als den oben bezeichneten ift verboten. Die Bauseigenthümer und Sausverwalter find gleichzeitig barauf aufmertsam gemacht worden, daß sie bei Schneefall und Frost langs der Stragenfronte ihrer Grundstüde den Fugweg und die Tagerinnen von Schnee und Gis zu reinigen und bei Glätte ben Augweg mit Sand, Aiche oder einem andern die Glätte abstumpfenden Material zu bestreuen haben. Buwiderhandlungen werben mit einer Gelbstrafe bis zu 5 Thir. oder entiprechender Gefängnigitrafe geahndet. Bet. v. 2. Jan. 1869 u. 4. Decbr. 1869.
- Da das Berabfallen der an den Paufern hängenden Giszapfen für die Borübergebenden leicht gefährlich werden fann, fo wird den Besitzern, beziehentlich Berwaltern der Haufer unter Pinweis auf die Berantwortlichkeit, welche ihnen aus einer biesfallsigen Rachlässigfeit entsteben fann, zur Pflicht gemacht, für rechtzeitiges und vorsichtiges Losichlagen der Eiszapfen dergestalt beforgt zu jein, daß für die Borübergehenden barans fein Rachtheil entfteben fann. Bet. v. 12. Marg 1860. Eingeschärft It. Bet. v. 14. Febr. 1865.
- Regulativ, den Kahrverkehr in ber Stadt Chemnit betreffend, vom 25. Hov. 1869.
- §. 1. Bei allem Fuhrwesen, welches in der Stadt Chemnit verfehrt, ift ber Gebrauch der einfachen Fahrleine unterfagt, und ift beshalb bei jedem bier befindlichen oder nach ber Stadt Chem= nits tommenden Einspänner der Doppelzügel, beim verboten.
- §. 2. Alle Wagen mit Einschluß ber Handwagen, z. B. Mildwagen, Karren u. f. w. haben, foweit nicht örtliche Binderniffe entgegen fteben, in der Regel die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Rach ber entgegengesetzten Geite ift, wenn bort gehalten werden foll, nicht früher abzubiegen, als der Awed es durchaus erfordert.

§. 3. Das Musweichen einander entgegentom= menber Auhrwerte geschieht nach rechts, in ber Regel mit halber Spur. Unbeladene Auhrwerte haben beladenen, falls der Raum es geftattet, mit ganger

Spur auszuweichen.

§. 4. Das Borbeisahren hat rechts, und zwar im Trabe, zu geschehen; es ift baber ber Führer eines Auhrwerfs, wenn ein hinter ihm herkommendes Fuhrwert vorbei fahren will und deshalb bas Beichen (vergl. §. 13) giebt, nach linte auszuweichen verpflichtet.

§. 5. Last= und Transportwagen dürfen, auch wenn fie leer geben, in ben angebauten Stragen

jederzeit nur im Schritt fahren.

8. 6. Rutschwagen, Drojchken und bergleichen Geschirre dürsen in der Stadt nicht schneller als im

gemäßigten Trabe, um Eden jowie über Brilden und aus Gehöften beraus aber nur im Schritt fabren. Auch darf mabrend des Hauptwochenmarktes (Sonnabends) burch die innere Nicolaiftr., über ben Roß-, Holz-, Haupt- und Neumartt, sowie burch bie innere Johannisftr. nicht anders als im Schritt gefahren werden.

§. 7. Das Befahren der Stragen innerhalb ber Stadt mit mehreren zujammenhängenden Wagen

tit verboten.

S. 8. Es bürfen mehrere Sandwagen, 3. B. Milchwagen u. f. w., nicht neben einander fahren.

8. 9. Zum Zwede des Stillhaltens muß jedes Fuhrwerk bicht an bas Trottoir ober ben Rinnstein gebracht und in ber Weise aufgestellt werben, baß Borber- und hinterwagen gleichweit von bemfelben absteben.

§. 10. Pferbefuhrwerte burfen auf öffentlichen Plagen und Stragen nicht ohne fortbauernbe Auf-

ficht fteben gelaffen werben.

§. 11. Das Stehenlaffen von unbefpannten Wagen auf ben Stragen und Pläten ber Stabt mabrend ber nachtzeit ift nicht gestattet. Ift foldes bennoch unvermeidlich, fo muß wenigstens die Spige der Deichsel mit Stroh umwunden, und der Wagen mit einer hellbrennenden Laterne verfeben fein.

§. 12. Das Anallen mit Beitichen, fowie bas Schlagen nach fremdem Zugvieh ift ftreng ver-

boten.

§. 13. Das Gignal jum Ausweichen ift burch einen dreimaligen furgen schrillenden Bfiff mittels Pfeife zu geben.

§. 14. Die Geitentheile ber Plane an ben Frachtund Möbelwagen find ftets jo zu befestigen, daß fie

nicht im Winde flattern tonnen.

§. 15. Die Bestimmungen in ben §§. 1-4, 6-14 finden auch auf Schlitten Anwendung.

8. 16. Bei gefallenem Schnee find die Pferbe ber Wagen ober Schlitten mit Gloden= oder Schellen=

geläute zu verleben.

§. 17. Führer, welche, mabrend fich ihr Fuhr-Bweispänner der Krengzügel fich zu bedienen. Chenfo wert auf öffentlicher Straße befindet, ichlafen oder ift das Fahren mit Aufgaumung ohne Mundstud in betrunkenem Zustande betroffen werben, find ftraffällig.

8. 18. Für nachstehende Gaffen bez. Wege finden besondere Beschränfungen ftatt. Es ift verboten:

a. burch bas Marttgäßchen, bas Rämmergagden, bas Spingagden, bas Bernsbachgäßchen und auf bem Wege iber Denbuers Berg alles Reiten, Treiben von Bieb und Fahren mit Fuhrwert jeder Urt, insoweit bas Fuhrwert nicht feinen Zielpuntt im betreffenden Bagden felbft bat, insbefondere baber auch bas Durchfahren mit Band= und Rinderwagen;

b. über die Behrfteige (Bforten=, Mühlen- und Auefteg) bas Fahren mit Bugvieh, bas Reiten, bas Treiben von Bieh und bas Fabren mit über 2 Ellen breiten ober über 2 Ellen breit

gelabenen Sandwagen;

c. in bem von ber ehemaligen Ublig'ichen Reitbabn nach ber Zwidauerstraße führenden, fteil abfallenden Gägden alles ichnelle Fahren, fei es auch mit Sandwagen, sowie bas schnelle Reiten. Dicht minder ift

d. das Befahren bes Wallgrabens im Allgemeinen unterfagt und nur ben Bewohnern ber